

Statut des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen in seiner ab dem 1. Dezember 2018 geltenden Fassung

§ 1

Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Der Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Christus König	Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl
St. Laurentius	Plettenberg - Herscheid
St. Maria Immaculata	Meinerzhagen - Kierspe
St. Matthäus	Altena – Nachrodt - Wiblingwerde
St. Medardus	Lüdenscheid
St. Michael	Werdohl - Neuenrade
St. Franziskus	Bochum
St. Gertrud von Brabant	Bochum-Wattenscheid
Liebfrauen	Bochum
B.M.V.Matris Dolorosae	Bochum-Stiepel
St. Peter und Paul	Bochum
St. Cyriakus	Bottrop
St. Joseph	Bottrop
St. Judas Thaddäus	Duisburg
Liebfrauen	Duisburg
St. Johann	Duisburg-Hamborn
St. Michael	Duisburg
St. Antonius	Essen
St. Dionysius	Essen-Borbeck
St. Gertrud	Essen
St. Johann Baptist	Essen
St. Josef	Essen
St. Josef	Essen Ruhrhalbinsel
St. Lambertus	Essen-Rellinghausen
St. Laurentius	Essen
St. Ludgerus	Essen-Werden
St. Nikolaus	Essen
St. Augustinus	Gelsenkirchen
St. Hippolytus	Gelsenkirchen
St. Joseph	Gelsenkirchen
St. Urbanus	Gelsenkirchen
St. Lamberti	Gladbeck
St. Marien	Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal
St. Peter und Paul	Hattingen
St. Peter und Paul	Witten – Sprockhövel - Wetter
St. Barbara	Mülheim
St. Mariae Geburt	Mülheim
St. Mariae Himmelfahrt	Mülheim
St. Clemens	Oberhausen
Herz Jesu	Oberhausen
St. Marien	Oberhausen
St. Pankratius	Oberhausen

(2) Zweck des Verbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden und sonstiger katholischer Träger sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts.

(3) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“.

(4) Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Sitz des Verbands ist Essen.

(6) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

(8) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII.

(9) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Mitarbeitervertretungsordnung und die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassungen an.

§ 2 Organe

Der Verband handelt durch
die Verbandsvertretung,
den Verwaltungsrat,
die Geschäftsführung.

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das nach § 25 VVG vorgesehene Organ des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Amtes bestimmt werden.

Bei der Bestimmung ist die Mitgliedschaft in einem örtlichen Kuratorium nach § 8 als besondere Sachkunde zu berücksichtigen.

(3) Mitarbeiter/innen des Verbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus dem Kreis der Vorsitzenden, sein erster und zweiter Stellvertreter aus dem der gewählten Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände für jeweils drei Jahre gewählt.

(5) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

§ 4
Zuständigkeit der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:

- a) grundsätzliche Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Berufung und Abberufung der zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entlastung des Verwaltungsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- e) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,
- f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Beteiligung an Gesellschaften.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist der Ausschuss der Verbandsvertretung nach § 26 VVG und wird von der Verbandsvertretung bestellt. Er vertritt den Verband und verwaltet eigenverantwortlich dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Anordnung und der Beschlüsse der Verbandsvertretung gemäß § 4.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung als geborenem Mitglied,
- b) dem Generalvikar des Bistums Essen als geborenem Mitglied,
- c) bis zu zwei vom bischöflichen Generalvikariat entsandte Mitglieder,
- d) einer Vertreterin/ einem Vertreter des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. als geborenem Mitglied sowie
- e) aus bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die der Katholischen Kirche angehören sollen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen.

(3) Dem Verwaltungsrat soll je ein Mitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.

(4) Mitarbeiter/innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Essen.

(6) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt jedoch solange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Ausscheidende Mitglieder können auch wiederholt erneut berufen werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Verwaltungsrat für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischofs von Essen.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.

(10) Der Verwaltungsrat wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

(11) Der Verwaltungsrat zeichnet durch die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern unter Beidrückung des Siegels des Verbandes.

(12) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:

a) Überwachung der Bildung von Kuratorien,

b) Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit der Geschäftsführung,

c) Feststellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder,

d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan),

e) Entscheidung über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gesamtwert von mehr als € 50.000,

f) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,

g) grundsätzliche Fragen der Organisation des Verbandes,

h) Beratung des der Verbandsvertretung vorzulegenden Jahresabschlusses,

i) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, insbesondere einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss, einen Personal- und Rechtsausschuss oder einen pädagogischen Ausschuss. Durch Beschluss des Verwaltungsrates können in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Der Verwaltungsrat bestimmt, wer Vorsitzende/r eines solchen Ausschusses ist.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Einrichtungen werden bis zu zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen/ hauptberufliche Geschäftsführer berufen. Sie sind Bevollmächtigte des Verbandes und leiten unter Mitwirkung des Verwaltungsrates eigenverantwortlich die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieses Statutes und der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen der Katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

(4) Die Dienstverträge mit der Geschäftsführung sind zeitlich zu begrenzen und dürfen einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Die Dienstverträge mit der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Essen. Ohne diese Zustimmung darf die Geschäftsführung ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen.

(5) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r den Verband allein. Ist mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam den Verband. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss jeder Geschäftsführerin/jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

(6) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(7) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Dienstordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen:

- a) Abschluss und Änderungen von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,
- b) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
- c) Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,
- d) Aufnahme und Gewährung von Krediten,

- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- f) Prozessführung als klagende Partei, wenn das mutmaßliche Risiko den Betrag von 25.000 € übersteigt,
- g) Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,
- h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
- i) Gewährung und Erhöhung von Ruhegehaltszusagen,
- j) Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,
- k) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzu gehörender Nebenbereiche sofern nicht im Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen,
- l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
- m) Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
- n) Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen,
- o) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

§ 8 Örtliche Kuratorien

- (1) Am Sitz jeder beteiligten Kirchengemeinde ist ein örtliches Kuratorium zu bilden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen zu beraten, Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtungen zu pflegen, die pastorale Arbeit zu fördern und Trägeneraufgaben in den örtlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu übernehmen.
- (3) Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums, Einberufung und Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien.

§ 9 Auskunfts- und Berichtspflicht

- (1) Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen des Verwaltungsrates hat die Geschäftsführung diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

b) die Lage des Verbandes und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungsstruktur, Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie über die Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben,

c) außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

(4) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung zeitnah aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den/die Abschlussprüfer/in zu prüfen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und der örtlichen Kuratorien haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 11 Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für den Bedarf an Tageseinrichtungen wird von der Geschäftsführung ein Entwurf eines Bedarfsplanes mit folgendem Inhalt aufgestellt:

a) Grundsätze für die Berechnung von Platzzahlen,

b) Zeitraum für die Gültigkeit des Planes,

c) Festlegung der Anzahl der Einrichtungen mit Gruppenanzahl- und –stärke sowie der Termine für die Umsetzung.

(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung des Bischofs von Essen.

§ 12 Schlichtung

(1) Hat der Verwaltungsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Verwaltungsrat eine Entscheidung der beim Bistum Essen eingerichteten Schiedsstelle herbeiführen.

(2) Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Verwaltungsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Verwaltungsrat gegenüber geltend zu machen. Besteht der Verwaltungsrat trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann sie eine Entscheidung der beim Bistum Essen eingerichteten Schiedsstelle

herbeiführen. Der Verbandsvertretung ist davon schriftlich Mitteilung zu geben.

(3) Hat der Pfarrer einer beteiligten Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer in der beteiligten Kirchengemeinde gelegenen Tageseinrichtung für Kinder beauftragt werden soll, schwerwiegende Bedenken, die auch in der Anhörung im örtlichen Kuratorium nicht beseitigt werden konnten, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Pfarrers endgültig.

§ 13

Übergang der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband hat durch gesonderten Beschluss des Kirchenvorstandes nach einem vom Bischöflichen Generalvikariat vorgegebenen Muster zu erfolgen.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Der Verband kann um weitere Kirchengemeinden erweitert werden. Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben ihre Zustimmung zur Bildung des Verbands mit der Zustimmung zur Beteiligung weiterer Kirchengemeinden verbunden. Bei der Erweiterung müssen die weiteren Kirchengemeinden ihre Zustimmung zur Beteiligung mit der Zustimmung zur weiteren Aufnahme von Kirchengemeinden verbinden.

(2) Die Geschäfts-/ Dienstordnungen nach §§ 3 Abs. 5, 5 Abs. 12, 7 Abs. 7 und 8 Abs. 3 werden vom Bischof von Essen erlassen.

(3) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt das Statut vom 1. Oktober 2008.

Das oben aufgeführte Statut hat eine Änderung erfahren, die wie folgt im Februar 2022 im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wurde:

Nr. 20 Dekret über die Änderung des Statutes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz, VermVerwG) vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) wird nach Beschluss der Verbandsvertretung gemäß § 4 lit. a) des Statutes, nach Zustimmung der Kirchenvorstände der am Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden folgende Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen verfügt:

1. § 7 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen der Katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

2.

Die Änderung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 20.10.2021

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Staatsaufsichtlich anerkannt
am 11. November 2021
Bezirksregierung Arnsberg
i. A. Purath

Staatsaufsichtlich anerkannt
am 23. November 2021
Bezirksregierung Düsseldorf
i. A. Wenzel

Staatsaufsichtlich anerkannt
am 30. November 2021
Bezirksregierung Münster
Feller